

Psychiatrie lehnt Patienten ab

Ein alkoholierter Patient wird wegen angekündigtem Suizid vom Amtsarzt in die Psychiatrie eingewiesen; dort wird seine Aufnahme allerdings abgelehnt und er in eine Ambulanz ohne psychiatrische Kompetenzen transferiert.

Ein Amtsarzt weist einen alkoholisierten Mann im Alter zwischen 31 und 40 Jahren wegen Selbstgefährdung – angekündigter Suizid – in Polizeibegleitung in eine Abteilung für Psychiatrie ein. Der Psychiater lehnt die Aufnahme des Patienten initial ab; der Betroffene wird deswegen zur internen Begutachtung an die Lungenambulanz transferiert. Der Patient kommt mit der Rettung, aber ohne Polizeibegleitung in die Notaufnahme. Anwesend sind ein Arzt, eine Pflegeperson und das Rettungspersonal; das Personal ist nicht für den Umgang mit psychiatrischen Patienten geschult. Als Ergebnis wurde der Patient – nicht mehr agitiert, internistisch bland – ohne Zwischenfall an die Psychiatrie zurück transferiert. Er kam zu keinem Schaden. Das Ereignis fand im



Routinebetrieb an einem Wochenende statt und wurde von einem Arzt mit fünfjähriger Berufserfahrung gemeldet; er vermutet, dass ähnliche Vorfälle wöchentlich vorkommen dürften. Als besonders ungünstig nennt der meldende Arzt die amtsärztliche Einweisung ohne Polizeibegleitung zu nicht anhalteberechtigtem Personal.

Als eigene Take-Home-Message gibt der meldende Arzt zu bedenken, dass laut Gesetz die Polizei beim Patienten bleiben muss, bis ein Psychiater den Patienten übernimmt. Er empfiehlt außerdem den Einsatz eines ärztlichen Konzils auf der Psychiatrischen Station, damit künftig solche Ereignisse vermieden werden können.

Feedback des CIRS-Teams/Fachkommentar



www.cirsmedical.at

Rechtliche Gegebenheiten

Gemäß § 46 SPG (Sicherheitspolizeigesetz) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, betroffene Personen einer Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie vorzuführen, sofern ein zuständiger Arzt die Voraussetzungen für eine Unterbringung bescheinigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UbG (Unterbringungsgesetz) haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern ein zuständiger Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung bescheinigt hat, die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen (...).

Gemäß § 9 Abs. 3 UbG haben der Arzt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter möglicher Schonung der betroffenen Person vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen. Sie haben – soweit das möglich ist – mit psychiatrischen Einrichtungen außerhalb einer psychiatrischen Abteilung zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls den örtlichen Rettungsdienst beizuziehen.

Experte der Österreichischen Ärztekammer

www.aerztezeitung.at